

Planungshilfe Heizungsersatz gem. kantonalem Energiegesetz Luzern

Informationen über die geltenden Anforderungen ab 1. Januar 2019 zum Heizungsersatz

Jeder Ersatz eines Wärmeerzeugers (zentral oder dezentral) ist ungeachtet des verwendeten Primärenergieträgers für Wohnbauten meldepflichtig. Bei der Meldung muss angegeben werden, welches Zulässigkeitskriterium gemäss § 13 KEnG erfüllt wird:

- ✓ fachgerechte Umsetzung einer Standardlösung
- ✓ Zertifizierung Gebäude Minergie-Standard
- ✓ Nachweis der Gesamtenergie-Effizienz mittels GEAK der Klasse D oder besser
- ✓ Einsatz von Biogas über 20 Jahre mittels Hinterlegung von Herkunftszertifikaten

Die Menge der zu erwerbenden Biogas-Zertifikate (in kWh) muss durch den Gebäudeeigentümer im Rahmen der Meldepflicht nach nachstehender Formel ermittelt werden.

Zu erwerbende Zertifikate in kWh

Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für Heizung und Warmwasser von 100 kWh pro Jahr und pro Quadratmeter. Demzufolge rechnet sich der jährliche Energiebedarf wie folgt aus:

- ✓ **Energiebezugsfläche EBF in $m^2 \times 100 \text{ kWh}/m^2$
= Energiebedarf in kWh**

Der Ersatz eines Wärmeerzeugers ist zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, dass über die theoretische Lebensdauer des Wärmeerzeugers (20 Jahre) mindestens 20% Biogas eingesetzt werden. Somit rechnet sich der Pflichtanteil an Biogas wie folgt aus:

- ✓ **Energiebedarf \times 20 Jahre \times 0.2 (20% Biogaspflicht)
= Biogasanteil in kWh**

Haben Sie Fragen?

Beratung Heizungsersatz	Gesetz und Vollzugspraxis
<p>ewl energie wasser luzern 041 369 43 51 energieberatung@ewl-luzern.ch ewl-luzern.ch/energieberatung</p>	<p>uwe Amt für Umwelt und Energie 041 412 32 32 energie@umweltberatung-luzern.ch energiegesetz.lu.ch energiemeldungen.lu.ch uwe.lu.ch/Energiegesetz/FAQ</p>

Wünschen Sie von ewl eine Offerte für den Einsatz von Biogas bei einer Gasheizung?

Bitte folgende Felder ausfüllen und an innendienst@ewl-luzern.ch senden:

Name und Adresse Eigentümer*

Name und Adresse Installateur oder Planer*

Kontaktperson*

Telefon und E-Mail*

Objektadresse*

EGID-Nr. (Gebäude- und Wohnungsregister)

Energiebezugsfläche (in m²)*

*Angaben zwingend

Wie kann ich die Energiebezugsfläche EBF berechnen?

Die Energiebezugsfläche (EBF) nach SIA Norm 380/1 ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, die innerhalb der thermischen Gebäudehülle liegen und für die ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist.

Zur Energiebezugsfläche zählen Hauptnutzflächen (Wohnzimmer, Schlafzimmer etc.), Verkehrsflächen (Treppenhaus, Gang), Garderoben und Flächen der Sanitärräume, sofern diese Flächen innerhalb der thermischen Gebäudehülle liegen.

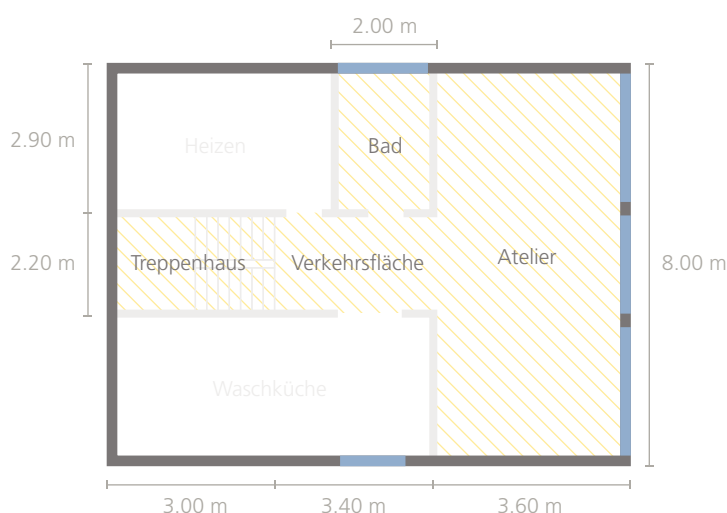
Die thermische Gebäudehülle ist ein geschlossener geometrischer Körper, der aus den Bauteilen (Aussenwand, Innenwand, Dach, Decke, Boden, Fenster, Türen usw.) gebildet wird, welche den beheizten Raum vom Aussenklima und den nicht beheizten Räumen abgrenzen.

Zur Energiebezugsfläche zählen auch Nebennutzflächen, die eine Fläche kleiner als 10m² aufweisen. Als Nebennutzflächen gelten zum Beispiel Ver- und Entsorgungsschächte, Abstellräume (Keller), Heizräume usw.

Nicht zur Energiebezugsfläche zählen Nebennutzflächen und Funktionsflächen, die ohne Heizung verwendbar sind (Waschküchen, technische Räume, Heizzentralen, Garagen, Abstellräume, Estrich usw.), auch wenn diese beheizt sind (Ausnahme: Flächen kleiner als 10 m², die innerhalb der thermischen Gebäudehülle liegen). Flächenteile mit einer Raumhöhe kleiner als 1.0 m (siehe Beispiel Dachgeschoss) zählen nicht zur Energiebezugsfläche.

Beispiel Ermittlung der Energiebezugsfläche eines Einfamilienhauses.

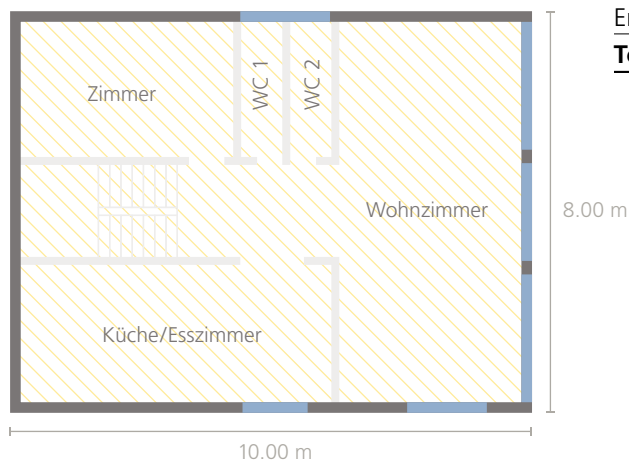
Untergeschoss



Berechnung der Energiebezugsfläche:

Bad	2.90 m × 2.00 m =	5.80 m ²
Treppenhaus	3.00 m × 2.20 m =	6.60 m ²
Verkehrsfläche	3.40 m × 2.20 m =	7.48 m ²
Atelier	8.00 m × 3.60 m =	28.80 m ²
Total EBF Untergeschoss		48.68 m²

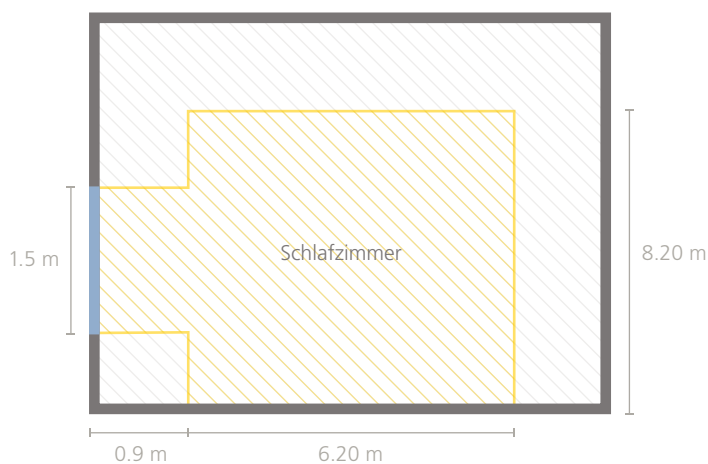
Erdgeschoss



Berechnung der Energiebezugsfläche:

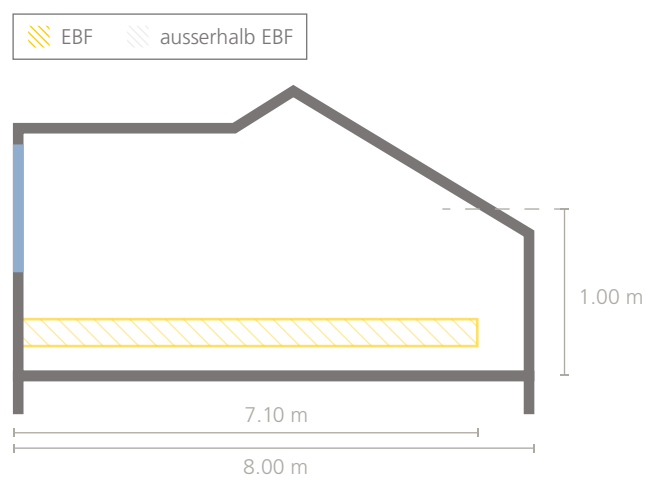
Erdgeschoss	10.00 m × 8.00 m =	80.00 m ²
Total EBF Erdgeschoss		80.00 m²

Dachgeschoss



Berechnung der Energiebezugsfläche:

Dachgeschoss	6.20 m × 8.20 m (EBF)	
	+ 0.90 m × 1.50 m =	52.19 m ²
Total EBF Dachgeschoss		52.19 m²



Gesamte Energiebezugsfläche des Einfamilienhauses:

Untergeschoss	48.68 m ²
Erdgeschoss	80.00 m ²
Dachgeschoss	52.19 m ²
EBF Total	180.87 m²